

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 2. September 1959

12. Stück

18. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Änderung.

19. Kundmachung: Auffassung von öffentlichen Landungsplätzen am Donaukanal.

18.

Gesetz vom 17. Juli 1959 über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBl. für Wien Nr. 1/1930, vom 3. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 41, vom 29. September 1950, LGBl. für Wien Nr. 19, vom 21. Oktober 1955, LGBl. für Wien Nr. 21, und vom 15. Februar 1957, LGBl. für Wien Nr. 8, wird abgeändert wie folgt:

1. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 150.000 S (§ 89 lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 30.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. f ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.“

2. Im § 89 haben die Buchstaben c, d, e, g, h, k und l zu lauten wie folgt:

- „c) die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 200.000 S übersteigt;
- d) der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 75.000 S beträgt;
- e) die Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als

60.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 150.000 S;

- g) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 150.000 S betragen;
- h) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 200.000 S betragen;
- k) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 75.000 S übersteigt;
- l) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als 75.000 S;“

3. § 98 lit. d hat zu lauten:

„d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlage nicht vorgesehen sind, wenn sie 200.000 S nicht übersteigen;“

4. § 102 hat zu lauten:

„§ 102

Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabe eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlußfassung die Zustimmung des Amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtssenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 200.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtssenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§ 89 lit. h und § 98 lit. d). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 5.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtssenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.“

5. Im § 107 Abs. 4 haben die Buchstaben e und f zu lauten wie folgt:

- „e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 50.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 12.500 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum Betrage von 1500 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 1000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 1000 S;
- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 30.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 15.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist;“

6. § 111 Abs. 3 hat zu lauten:

„Dem Magistrat steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 S oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen. Die Geldstrafen fließen der Stadt Wien zu, die sie für Zwecke der öffentlichen Fürsorge zu verwenden hat.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Jonas

Kinzl

19.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien vom 5. August 1959, betreffend die Auflassung von öffentlichen Landungsplätzen am Donaukanal.

Auf Grund des § 56 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Land- und Forstwirtschaft, betreffend schiffahrtspolizeiliche Vorschriften für die fließenden Gewässer (Flußschiffahrtsverordnung), BGBl. Nr. 98/1937, werden die im § 1 der Kundmachung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmann vom 25. Oktober 1927, LGBl. für Wien, Nr. 392, getroffenen Bestimmungen, soweit sie sich auf die unter Abschnitt B 1, Post Nr. 1 bis 4, sowie unter Abschnitt B 2, Post Nr. 3, bezeichneten öffentlichen Landungsplätze und Warteländen beziehen, aufgehoben.

Danach sind folgende Landungsplätze und Warteländen am Donaukanal aufgelassen:

1. Der Landungs- und Ausstreifplatz für Ruderschiffe und Flöße nächst der Holzgasse im 19. Bezirk (rechtes Ufer) mit einer Gesamtlänge von 250 m.

2. Der Landungsplatz für Ruderschiffe und Flöße sowie für den Holzumschlag am Donaukanal nächst dem Döblinger Steg an der Brigittenauer Lände (linkes Ufer) mit einer Gesamtlänge von 260 m.

3. Der Landungsplatz für den Holzumschlag zwischen der Gerhardus- und Hirschvogelgasse im 20. Bezirk (linkes Ufer) mit einer Gesamtlänge von 80 m.

4. Der Landungsplatz für Ruderschiffe unterhalb der Friedensbrücke (linkes Ufer) mit einer Gesamtlänge von 160 m.

5. Die Wartelände für Flöße vom unteren Ende der Schiffbautechnischen Versuchsanstalt bis zum nächsten Straßendurchlaß der Nordwestbahn (linkes Ufer) mit einer Gesamtlänge von 250 m.

Der Landeshauptmann:

Jonas